



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Demonstration der AfD in Eisleben am 1. Mai 2019

Kleine Anfrage - KA 7/2645

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 1. Mai 2019 fand in Eisleben auf dem Markt eine Kundgebung und Demonstration der AfD statt. Unter dem Motto „Druck machen - antirassistisch/solidarisch“ beteiligten sich mehr als 100 Menschen an Protesten gegen die extreme Rechte vor Ort. Nach Angaben der Veranstalter*innen soll auf Seiten der AfD unter anderem Rolf Dietrich (DIE RECHTE) teilgenommen haben, sowie weitere extrem Rechte, die nicht Mitglieder der AfD sind. Zudem sollen Einsatzkräfte der Polizei im Vorfeld Aufkleber mit linken Inhalten/Inhalten gegen die extreme Rechte am Markt entfernt haben, siehe: <https://1maieil.noblogs.org/post/2019/05/04/demonstrationsbericht-zum-1-mai-in-eisleben/>

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden.

Mit der Kleinen Anfrage werden mittelbar personenbezogene Daten Betroffener abgefragt. Dadurch ist bereits deren Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des all-

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 17.07.2019)

gemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Die folgende Antwort der Landesregierung auf die Frage 2 muss insoweit entsprechend der Verschlussanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Die Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die Antwort auf die Frage 2 steht den Abgeordneten des Landtages nach den Regeln der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- 1. Wie viele Personen nahmen an der o. g. Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.**

An der Versammlung nahmen ca. 170 Personen teil, die polizeilichen Erkenntnissen zufolge aus den Landkreisen Mansfeld-Südharz und Saalekreis anreisten.

- 2. Welchen Gruppierungen sind die genannten Rechtsextremen zuzurechnen und wie viele davon werden als gewaltbereit eingestuft? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.**

Die Landesregierung sammelt Informationen insbesondere über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Mithin sind regelmäßig Personenzusammenschlüsse, d. h. Parteien, Vereine oder andere Gruppierungen, zu denen konkrete Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen vorliegen, Gegenstand der Informationssammlung der Landesregierung.

Die Frage wird deshalb dahingehend interpretiert, dass die Anfragstellerin Auskunft über der Landesregierung als Rechtsextremisten bekannte Teilnehmer und deren Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen begehrt.

Dies vorangestellt liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass eine in der rechtsextremis-

tischen Szene bekannte und als Sympathisant der Partei „Der III. Weg“ geltende Person aus dem Saalekreis an der Veranstaltung teilgenommen hat.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 3. Mit wie vielen Kräften war die Polizei bei der o. g. Demonstration im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz?**

Es waren insgesamt 132 Polizeibeamte im Einsatz, davon 14 Beamte der Polizeiinspektion Halle (Saale), 38 Beamte des Polizeireviers Mansfeld-Südharz, vier Beamte des Polizeireviers Saalekreis und 76 Beamte der Polizeiinspektion Zentrale Dienste.

Weiterhin waren drei Vertreter der Versammlungsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz und zwei Vertreter der Lutherstadt Eisleben vor Ort.

- 4. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit der o. g. Demonstration registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen, Tatort, ggf. Begehungsweise, Anzahl der Geschädigten.**

Es wurden ein Ermittlungsverfahren gegen eine 27-jährige Person wegen Verstoßes gegen § 240 StGB (Nötigung) in Lutherstadt Eisleben, Markt, (mit einem Geschädigten) sowie ein Ermittlungsverfahren gegen eine 39-jährige Person wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz in Lutherstadt Eisleben, Markt, eingeleitet.

- 5. Wurden der o. g. Demonstration behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Welche Auflagen wurden nicht eingehalten und wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.**

Es wurden keine Beschränkungen erteilt.

- 6. Von welcher Gefahrenprognose gingen die Polizei und die Versammlungsbehörde im Vorfeld der o. g. Versammlung aus?**

Die Gefahrenprognose orientierte sich neben den vorliegenden Versammlungsmeldungen und den damit verbundenen Kooperationsgesprächen an den polizeilichen und versammlungsbehördlichen Erfahrungen mit gleichartigen Versammlungslagen. Aufgrund dieser Erfahrungen war im Einsatzverlauf mit

wechselseitigen Störversuchen von Teilnehmern verschiedener Versammlungen, darunter auch mit verbalen und zum Teil tätlichen Auseinandersetzungen, zu rechnen.

7. Weshalb wurden durch Einsatzkräfte der Polizei Aufkleber am Markt entfernt? Inwieweit fällt dies in den Aufgabenbereich der Polizei?

Das Anbringen der Aufkleber stellte eine straßenrechtliche Ordnungswidrigkeit dar. Mit dem Entfernen der Aufkleber wurde die Polizei sowohl gefahrenabwehrend als auch zum Zwecke der Spurensicherung tätig.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu einer Flyer-Verteilaktion der Partei „Der III. Weg“ in Eisleben im Zusammenhang mit dem 1. Mai 2019 vor?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass in einem Internetbeitrag auf der parteieigenen Homepage über eine am 1. Mai stattgefundene Verteilaktion berichtet wird.

9. Welche weiteren Aktionen der Partei „Der III. Weg“ am o. g. Datum sind der Landesregierung bekannt und welche Erkenntnisse liegen ihr dazu vor?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.